



Österreichischer Städtebund

Wien, 6. Juni 2008
Mag. Schultes LL.M.
Klappe: 899 96
Zl.: 000/680/2008

Frau
Bundesministerin
Dr. Maria Berger
Museumstraße 7
1070 Wien

per e-mail: kzl.b@bmj.gv.at

Betreff: Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von
Lebenspartnerschaften; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Entwurfes und darf im Zusammenhang mit diesem Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften wie folgt Stellung nehmen:

Allgemein ist zu sagen, dass gegen den hier vorliegenden Entwurf seitens des Österreichischen Städtebundes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es wird begrüßt, dass ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen und somit der grundrechtliche Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK gewährleistet wird.

Allerdings werden aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes für die Standesämter negative finanzielle Auswirkungen für die Städte und Gemeinden befürchtet. Dieser Mehraufwand wird nicht zuletzt auch ein Resultat des nach Einführung des Gesetzes zu erwartenden Ansturms auf die Standesämter sein.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Ebenso sind erhöhte Kosten im Bereich der Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu erwarten. Diese Mehrkosten resultieren einerseits aus dem Schulungsbedarf der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, andererseits wird die Einführung der Lebenspartnerschaft eine weitere Aufwertung dieser Berufsgruppe nach sich ziehen und voraussichtlich auch in der Entlohnung ihren Niederschlag finden.

Weiters wird die Einführung neuer EDV-Systeme und Datenbanken einen erheblichen Kostenpunkt darstellen. Diese Systeme müssen ganz unabhängig von der Fallzahl eingerichtet und funktionstüchtig sein. Die einzurichtenden Systeme für die Lebenspartnerschaft werden dem Umfang der Programme zum „Ehebuch“ entsprechen und sind daher umfassend. All diese befürchteten Mehrkosten dürfen nicht den Städten und Gemeinden aufgebürdet werden.

Es ist allerdings auch darauf zu hinweisen, dass es wesentlich sein wird, in welcher Form das Bundesministerium für Inneres die Lebenspartnerschaft in das bestehende Personenstandsgesetz einfließen lassen wird. Vor allem die Fragen, ob und welche Personenstandsbücher und Indices neu geführt werden müssen, in welcher Art und Weise das Ermittlungsverfahren abzuwickeln sein wird, auf welche Weise die Zeremonie der Partnerschaftsbegründung stattfinden soll und welche Art von Urkunde für die Lebenspartner auszugeben sein wird sind hier von besonderer Wichtigkeit.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Artikel I Lebenspartnerschaftsgesetz:

§ 6 LpartG:

Die Zuständigkeit der Personenstandsbehörde für die Prüfung der Voraussetzungen für das Eingehen einer Lebenspartnerschaft, der Durchführung und der Registrierung wird als einzig zweckmäßige Lösung angesehen. Da die Bestimmungen weitgehend dem geltenden Eherecht angenähert sind, werden die Standesbeamten bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften keine Schwierigkeiten haben. Insbesondere unmittelbar nach In-Kraft-Treten des LpartG ist mit einem

erhöhten Medieninteresse zu rechnen. Deshalb ist auch in diesem Zusammenhang die Betrauung der Personenstandsbehörden mit dem Vollzug des Gesetzes zweckmäßig, da so „Pannen“ bei der Umsetzung des LpartG voraussichtlich weitgehend hintangehalten werden können. Zudem wäre eine teilweise oder gänzliche Aufteilung der Zuständigkeiten an andere Behörden verwaltungsökonomisch unsinnig, da Schulungskosten, die Schaffung von Registern (einschließlich der gesicherten Aufbewahrung der Akten und Archive) und EDV-Systemen wesentlich teurer kämen als bei den Standesämtern.

§ 19 LpartG:

Als zusätzlicher Nichtigkeitsgrund sollte die Eingehung einer Lebenspartnerschaft zu dem Zweck, einem fremden Staatsbürger bzw. einer fremden Staatsbürgerin einen erleichterten Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen, aufgenommen werden. Damit könnte die missbräuchliche Eingehung der Lebenspartnerschaft zur Erlangung eines Aufenthaltstitels hintangehalten und sanktioniert werden.

2. Artikel III; Änderung des Ehegesetzes:

§ 24 EheG:

Die Überschrift zu dieser Bestimmung müsste ergänzt werden: z.B. „Doppelehe oder aufrechte Partnerschaft“

3. Artikel VII; Änderung des IPR-G

§ 27a IPR-G

Die Anknüpfung an das Recht des Registerstaates soll die Wirksamkeit im Ausland gültig begründeter Lebenspartnerschaften für den österreichischen Rechtsbereich sichern. Aus den Erläuterungen geht jedoch nicht eindeutig hervor,

ob dies auch für Lebenspartnerschaften gilt, die vor dem In-Kraft-Treten des LpartG im Ausland geschlossen wurden. Es wäre aus Gründen der Rechtssicherheit für die Beteiligten notwendig, die Wirksamkeit der Eingehung einer Lebenspartnerschaft einer Person mit österreichischer Staatsangehörigkeit im Ausland vor In-Kraft-Treten des LpartG für den österreichischen Rechtsbereich nachträglich zu sanieren.

Diese Bestimmung könnte in der Praxis auch dazu führen, dass die Eingehungshindernisse nach § 5 LpartG durch die Personenstandsbehörde insbesondere dann nicht hinreichend geprüft werden können, wenn eine (oder beide) der beteiligten Personen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und deren Heimatrecht zur Gänze unbeachtlich ist. Hier müssten in der Personenstandsverordnung Regelungen getroffen werden, um entsprechende Nachweise und Schriftstücke verlangen zu können.

Eine ausschließliche Anknüpfung an das Recht des Registerortes ohne Einschränkung könnte auch dazu führen, dass – sofern das ausländische Recht dies zulässt – verschieden geschlechtliche Paare eine registrierte Partnerschaft im Ausland eingehen, was jedenfalls ordre public-widrig wäre.

In den Erläuterungen wird auch angeführt, dass eine dem § 13 der 1. DVEheG ähnliche Bestimmung für Lebenspartner nicht notwendig ist. Dem kann nicht beigepflichtet werden, weil es notwendig erscheint, die Wirksamkeit und die Heilung allfälliger Mängel einer Lebenspartnerschaft eindeutig klären und feststellen zu können. Wenn eine später eingegangene Lebenspartnerschaft mit dem selben Partner oder der selben Partnerin etwa eine frühere mangelhafte Registrierung heilt, bleibt doch offen, ob die Lebenspartnerschaft mit der ersten mangelhaften Registrierung oder mit der zweiten Registrierung wirksam wird. Dies kann zum Beispiel bei Pensionsansprüchen von Belang sein. Mitunter ist es für die Lebenspartner schwierig, die Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft nachzuweisen bzw. könnten unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, welche der im Ausland eingegangenen Lebenspartnerschaften nun die wirksame ist. In diesen Fällen würde keine Möglichkeit bestehen, für den Rechtsbereich etwa durch eine „Wiederholung der Registrierung der Lebenspartnerschaft“ Klarheit zu schaffen.

4. Art. X; Abänderung der Jurisdiktionsnorm

§ 20 Z. 2:

Diese Bestimmung regelt, dass jemand in Sachen, die seinen Lebenspartner, dessen Verwandte oder Verschwägerte und deren Seitenlinien betreffen, von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist. Eine gleichgelagerte Änderung sollte auch in § 7 Abs. 1 AVG erfolgen.

Ebenso sollte auch das Zeugnisverweigerungsrecht in § 49 Abs. 1 Z. 1 AVG adaptiert werden.

5. Art. XII; Änderung des Außerstreitgesetzes

§ 97 ff AußStrG:

Es ist zu begrüßen, dass die Personenstandsbehörden künftig auch die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen zur Auflösung einer Lebenspartnerschaft als Vorfrage selbst zu klären haben. In diesem Zusammenhang wird jedoch eine Anpassung des § 50a PStG notwendig sein. Zudem würde es den Verwaltungsaufwand wesentlich erleichtern wenn auch auf Ebene der EG eine Regelung, die der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung gleichgelagert ist und auf ausländische Entscheidungen zur Auflösung einer Lebenspartnerschaft anwendbar ist, geschaffen würde.

6. Allgemeine Ergänzungen

Kritisch wird seitens des Österreichischen Städtebundes angemerkt, dass in den Erläuternden Bemerkungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 3 (Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes) ausgeführt wird, dass die Adoption eines Kindes durch die

beiden Lebenspartner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen bleiben.

Dies widerspricht den Art. 8 und 14 EMRK. Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 22.1.2008, 43547/02 Frankreich in einem solchen Fall verurteilt und eine Diskriminierung in Adoptionsverfahren festgestellt. Die festgestellte Diskriminierung stützte der EGMR auf Verletzung des Art. 8 EMRK, der die sexuelle Orientierung und das Sexualleben schützt und den Art. 14 EMRK, der jede Benachteiligung unter anderem aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Neigung verbietet.

Um einer Verurteilung durch den EGMR zu entgehen sollten auch die Bestimmungen im ABGB entsprechend konventionskonform angepasst werden.

In weiterer Folge müssen noch folgende Gesetze und Bestimmungen geändert werden:

- Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung und Dienstanweisung Meldegesetz
- Asyl- und Fremdenpolizeigesetz
- Gebührenrecht (Bundesgebühren, Bundesverwaltungsabgaben)
- Standard- und Muster-Verordnung
- ASVG und Personenstandsdatenverordnung (Mitteilungspflichten der Personenstandsbehörden an den Sozialversicherungsträger)
- Namensänderungsgesetz, Namensänderungsverordnung und Arbeitsbehelf
- Eventuell sind Änderungen oder Ergänzungen in bilateralen oder multilateralen Verträgen welche die Republik Österreich unterzeichnet hat, notwendig (z.B. Mitteilungsverpflichtungen etc.)

Im Zuge der Einführung der Lebenspartnerschaft könnte auch folgendes Problem, das sich in der Praxis immer wieder stellt, einer Lösung zugeführt werden:

Das Oberösterreichische Sozialhilfegesetz etwa sieht in § 9 Abs. 1 bei Unterbringung eines „Partners“ in einem Altenheim vor, dass zunächst eigene Mittel des Hilfsbedürftigen als Kostenbeitrag heranzuziehen sind. Darunter ist neben dem Einkommen auch verwertbares Vermögen zu verstehen.

Für die Feststellung der eigenen Mittel (dazu zählen auch Ersparnisse) ist auf die Bestimmungen des ABGB und des EheG zurückzugreifen, künftig wohl auch auf die Bestimmungen des LpartG. In jenen Fällen, in denen das ganze oder überwiegende Vermögen auf den Partner lauten, der nicht im Altenheim betreut wird, ist eine Heranziehung des Vermögens aufgrund des gesetzlichen Güterstandes der Gütertrennung mangels Rechtsgrundlage nicht möglich, ebenso greifen keine Aufteilungsgrundsätze.

Dieses Problem wäre mit folgender ergänzender Formulierung im LpartG lösbar:

„Wird die Lebensgemeinschaft,..., aufgelöst oder für nichtig erklärt,...aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn eine Haushaltstrennung vorliegt, die aus tatsächlichen Gründen eine gemeinsame Haushaltsführung künftig unmöglich machen.“

Eine ähnliche Bestimmung sollte auch in das ABGB oder das EheG aufgenommen werden.

Der Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz hingegen verstärkt durch die geplante Neuformulierung des § 1237 „Haben Eheleute..., hat der andere solange die Ehe besteht,..., keinen Anspruch“ die gegenständliche Problematik.

Absicht des Gesetzgebers jedoch war und ist es, nach Trennung der Ehepartner einen Ausgleich hinsichtlich des Vermögens unter Berücksichtigung des geleisteten Beitrages zu schaffen. Bei Haushaltstrennung aufgrund einer Heimunterbringung passiert aber regelmäßig, dass der zu betreuende, selbst nicht vermögende Partner zum Sozialhilfeempfänger wird, weil eine Vermögensaufteilung mangels gleichzeitiger Auflösung der Ehe nicht erfolgen kann.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass vor einer etwaigen Einführung der Lebenspartnerschaft eine ausreichende Vorbereitungszeit mit einer Dauer von mindestens drei Monaten verbleiben muss. Diese Vorbereitungszeit ist notwendig,

um die EDV-Systeme umzustellen bzw. zu erweitern (eine Testphase eingeschlossen) und das Personal hinsichtlich der neuen Rechtsvorschriften zu schulen.

Der Österreichische Städtebund bittet um Berücksichtigung der angesprochenen Änderungen und Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär